

Evangelische Kirchengemeinde Groß Dölln

- Gemeindegemeinderat -

Informationsblatt zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe

Groß Dölln, Groß Väter und Bebersee

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie, dass die Nutzung einer Grabstätte bzw. des Friedhofes gewissen Regeln unterliegt. Diese finden Sie in grundsätzlicher Form im Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev) und entsprechenden Beschlüssen. Das Friedhofsgesetz ev. finden Sie unter www.kirchenrecht-ekbo.de, Ordnungsnummer 590.

Im Folgenden finden Sie einen kleinen Auszug:

Die Grabstätte ist für die Dauer der Ruhefrist der dort Beigesetzte(n) zu erhalten und zu pflegen.

Das Aufstellen bzw. Verändern des Grabmals bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ist gebührenpflichtig. Dazu stellen Sie einen entsprechenden Antrag. Formulare erhalten Sie bei der zentralen Friedhofsverwaltung und einigen Vertretern der Kirchengemeinde. Verschiedene Steinmetze verfügen ebenfalls über entsprechende Anträge.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist der Friedhofsträger dazu verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale jährlich zu überprüfen.

Die Grabstätte darf maximal bis zu 40% der Gesamtfläche mit wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden.

Nicht erlaubt ist, die Grabstätte mit Kies, Steinen oder anderen Werkstoffen zu belegen.

Abmessungen:

Grabart	Abmessung der Grabstätte
Länge und Breite	
einstellige Wahlgrabstätte	2,50 m x 1,25 m
zweistellige Wahlgrabstätte	2,50 m x 2,50 m
dreistellige Wahlgrabstätte	2,50 m x 3,75 m
Urnenwahlgrabstätte 1 x 1	1,00 m x 1,00 m
Urnenwahlgrabstätte 0,7 x 0,7	0,70 m x 0,70 m

Die Einfassung der Grabstätte darf in ihrem Außenmaß die Abmessung der jeweiligen Grabart nicht überschreiten.

Außerhalb der Standardfläche der Grabstätte darf weder der Grabstein gesetzt noch irgendwelche Pflanzen gepflanzt werden. Blumen und Gedenkzeichen sind ebenfalls nur auf die Grabstätte zu legen.

Auf dem Friedhof anfallender, nicht verrottbarer Müll soll wieder mit nach Hause genommen werden.

Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen und nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die maximale zulässige Höhe des Bewuchses liegt bei 1,50 m.

Sollten Sie eine Grabstätte beräumen bzw. einebnen wollen, so ist dafür eine entsprechende Genehmigung bei der zentralen Friedhofsverwaltung in Eberswalde einzuholen. Dazu muss dort schriftlich unter Angabe der Grabart, der dort Bestatteten und der Grabnummer (soweit bekannt) ein Antrag gestellt werden.

Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt.

Auf ihnen dürfen nur Blumenschmuck und Kränze an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt und keine Grabmäler errichtet werden.

Für den Friedhof Groß Dölln, besteht die Möglichkeit für das Aufstellen einer Tafel in Absprache mit den Verantwortlichen.

Grablichter, Figuren und andere Gedenkzeichen dort abzulegen sowie Blumen und anderes dort zu pflanzen, ist verboten.

Die Umbettung einer Urne aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig.

Für Auskünfte, Anträge, etc. wenden Sie sich bitte an

Evangelisches Pfarramt Am Bahndamm 7

17268 Templin

Herr Dieter Rohde 03987-51856

Herr Harald Engler 0171-7806348; Frau Anke Walter 039882/499660

Ergänzung der Friedhofsordnung Ev.Friedhof Groß Dölln , Groß Väter, Bebersee

Beschluss Gemeindegemeinderat vom 11.04.2021

Sollten die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle nach zweimaliger Aufforderung zur Beräumung derselben diese nicht durchgeführt haben, kann die Kirchengemeinde Groß Dölln eine Firma zur Beräumung beauftragen und den Nutzungsberechtigten die Kosten in Rechnung stellen.

Gültig ab 01.05.2021